

# **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Kaltenkirchen**

**Bebauungsplan Nr. 69, 1. Änderung und Ergänzung „Im Grunde“ für den Bereich südlich der Kieler Straße und östlich der Straße Grundweg.**

## **Veröffentlichung des Entwurfes im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der vom Bau- und Planungsausschuss in seiner Sitzung am 16.03.2026 gebilligte und zur Veröffentlichung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 69, 1. Änderung und Ergänzung „Im Grunde“ für den Bereich südlich der Kieler Straße und östlich der Straße Grundweg mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden

**vom 07.04.2026 bis einschließlich 11.05.2026**

im Internet unter <https://kaltenkirchen.de/de/rathaus-politik/bauen-umwelt/oeffentlichkeitsbeteiligungen.php> veröffentlicht.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 erster Halbsatz BauGB zusätzlich in das Internet unter folgender Internetadresse eingestellt: <https://kaltenkirchen.de/de/rathaus-politik/amtliche-bekanntmachungen.php>. Die örtliche Bekanntmachung ist auch an den Bekanntmachungstafeln vor dem Rathaus einzusehen. Die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Der Digitale Atlas Nord ist das zentrale Landesportal des Landes Schleswig-Holstein im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB, erreichbar unter [www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung](http://www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung).

Ziel der Planung ist die Optimierung und Ausnutzbarkeit des Gebietes im Interesse der innerstädtischen Nachverdichtung durch die Entwicklung eines Urbanen Gebietes zur Unterbringung von Wohn- und Gewerbenutzung sowie von sozialen und kulturellen Einrichtungen, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Ordnung sicherzustellen.

Die Änderung wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch aufgestellt. Eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch wird nicht durchgeführt.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz Nummern 1 bis 4 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

- Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
- Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Eine elektronische Übermittlung von Stellungnahmen ist wie folgt möglich: per E-Mail an: [Stadtplanung@kaltenkirchen.de](mailto:Stadtplanung@kaltenkirchen.de). Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Für eine Abgabe von Stellungnahmen auf anderem Weg bestehen folgende Möglichkeiten: schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift.

- Für nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gilt gemäß § 4a Absatz 5 Satz 1 BauGB, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den o.g. Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Der Entwurf und die Begründung liegen zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet, nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB, während der oben angegebenen Veröffentlichungsfrist im Fachbereich Tiefbau und Stadtplanung des Rathauses, Holstenstraße 14, im 3. Obergeschoss, Zimmer 313-314, während folgender Zeiten (Mo, Di, Do, Fr von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr und Mo, Di von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie Do von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr), gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, öffentlich aus.

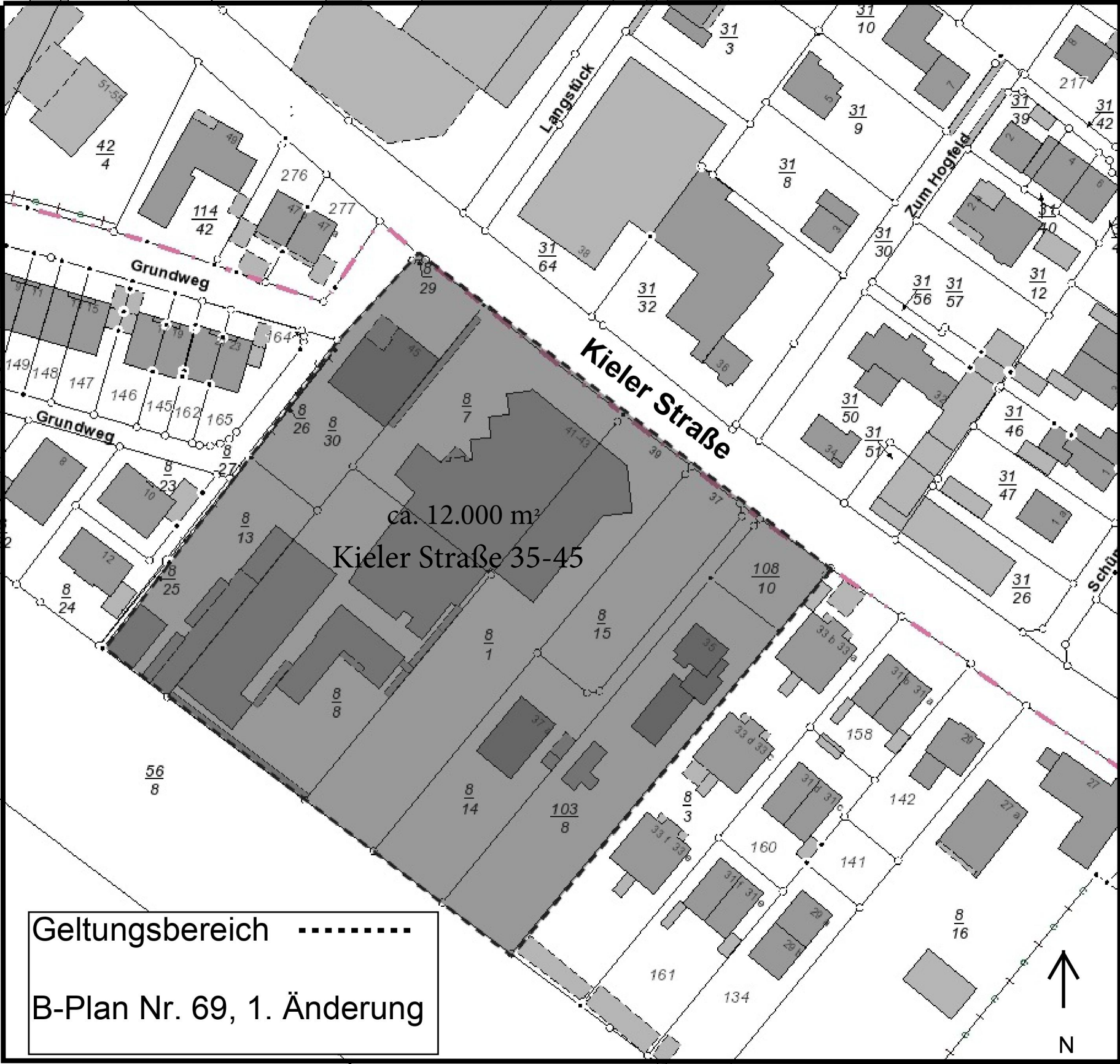
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung“ nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Kaltenkirchen, den 20.03.2026

STADT KALTENKIRCHEN  
Der Bürgermeister

L.S.

gez. Stefan Bohlen  
Bürgermeister



ca. 12.000 m<sup>2</sup>  
Kieler Straße 35-45

Geltungsbereich .....  
B-Plan Nr. 69, 1. Änderung

